

31367



**Ämtliche Bekanntmachungen  
für den Landkreis Waldeck**

**Verordnung**

**zum Schutze von Landschaftsteilen  
in der Gemarkung Rhoden  
Landschaftsschutzgebiet „Rhoder Sommerhude“**

Auf Grund der §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturerschutzes vom 26. Juli 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 38) sowie der §§ 13 und 17 der Durchführungsvorordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsvorordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Deutschen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturerschutzes vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel folgendes verordnet:

**§ 1**

1. Das Grundstück Flur 14, Flurstück 23/1 der Gemarkung Rhoden wird mit Ausnahme seines nachstehend beschriebenen süd-östlichen Teils als Landschaftsschutzgebiet „Rhoder Sommerhude“ dem Schutze des Reichsnaturerschutzes unterstellt. Die vom Landschaftsschutz ausgenommene süd-östliche Teilfläche wird durch eine zwischen dem nord-westlichen Eckpunkt (Grenzstein) des Grundstücks Flur 19, Flurstück 69, und dem nord-östlichen Eckpunkt (Grenzstein) des Grundstücks Flur 14, Flurstück 26/1, verlaufende gedachte Gerade abgegrenzt.
2. Zur Verdeutlichung der Grenzen ist beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck als Untere Naturschutzbehörde eine Landschaftsschutzkarte hinterlegt, in die das Schutzgebiet mit grüner Umrahmung und Schraffierung eingetragen ist.

**§ 2**

1. Es ist verboten, innerhalb des geschützten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
2. Verboten ist insbesondere:
  - a) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft,
  - b) das Lagern und Zeilen sowie das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen,
  - c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  - d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege mit Ausnahme des Anliegerverkehrs sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs.

**§ 3**

1. Zur Vermeidung der in § 2 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen folgende Vorhaben der vorherigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde:
  - a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
  - b) die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen sowie von Tümpeln, Findlingen und Felsblöcken, Ausgenommen hiervon bleiben forstliche Maßnahmen, die zur Erhaltung der Wacholderflächen erforderlich sind;
  - c) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung;
  - d) wegebauliche Maßnahmen und der Bau von Versorgungseinrichtungen jeglichen Art insbesondere von Freileitungen.
2. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn auch durch Auflagen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden muß.
3. Die Zustimmung ersetzt etwaige, nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht.

**§ 4**

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

**§ 5**

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

**§ 6**

Wer den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung zuwider handelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturerschutzes und § 15 der Durchführungsvorordnung bestraft.

**§ 7**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Kreisblatt des Landkreises Waldeck in Kraft.

Korbach, den 31. März 1967

**Der Kreisaußschuß  
des Landkreises Waldeck  
- als Untere Naturschutzbehörde -**